

Risikomanagement Güterhandel*

Nicht alle Unternehmen brauchen die gleiche Risikoversorge, um sich vor Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu schützen. Darum richten sich die gesetzlichen Anforderungen nach den jeweiligen Gefahren aus. Diese gilt es also, zunächst individuell zu analysieren und darauf aufbauend geeignete interne Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen. Diese Kurzübersicht soll Anhaltspunkte liefern, welche Faktoren direkten Einfluss auf Ihr individuelles Risiko, für Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung missbraucht zu werden, haben könnten.

Risikoanalyse

Grundvoraussetzung für eine angemessene Prävention ist, dass sich das Unternehmen zunächst über sein individuelles Geldwäscherisiko Klarheit verschafft, indem es eine sorgfältige, vollständige und zweckmäßige Risikoanalyse erstellt, dokumentiert, regelmäßig prüft und aktualisiert.

Risikomanagement

Risikoanalyse + Interne Sicherungsmaßnahmen

Bei einem höheren Risiko sind die Anforderungen an das Risikomanagement höher, bei niedrigerem Risiko geringer.

Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit von Ihnen verlangen, die Risikoanalyse vorzulegen.

Zum Risikomanagement in 6 Schritten:



1. Erhebung von Unternehmensdaten und Festlegung eines Betrachtungszeitraumes

- räumliche Lage/Verkehrsanbindung, Mitarbeiterzahl, Gruppenzugehörigkeit (§ 1 Abs. 16 GwG)

2. Bestandsaufnahme und Risikobewertung

Das Unternehmen ermittelt und bewertet jede der nachfolgenden Risikogruppen:

2.1 Transaktionsrisiken:

- Erfassung sämtlicher Schwellenwerttransaktionen: Edelmetall ab 2.000 € bar, Kunstgegenstände ab 10.000 € auch unbar, sonstige Güterhändler: ab 10.000 € bar
- Analyse zur Höhe der Barzahlungen differenziert nach Ein- und Ausgang
- Stückelung von Zahlungen
- Währung
- Zahlungskombination (Bar/Unbar/Finanzierung/Leasing)
- Durchschnittswerte
- Anlagen 1 und 2 GwG, nationale Risikoanalyse**, Veröffentlichungen und Erfahrungswissen

2.2 Produktrisiken:

- Erfassung und Kategorisierung der Produktpalette hinsichtlich der Wertigkeit
- Güterwert und Wertstabilität
- Handelsüblichkeit eines Gutes
- Anonymität eines Wirtschaftsgutes (Seriennummer, Registrierung, Herkunftsnachweis, etc.)
- Anlagen 1 und 2 GwG, nationale Risikoanalyse**, Veröffentlichungen und Erfahrungswissen

2.3 Kundenrisiken:

- Erfassung und Kategorisierung der Kunden
- gewerblicher oder privater Kunde
- Kfz Zulassung erfolgt durch Unternehmen
- Stammkunde
- Neukunde
- Herkunft des Kunden (Inland, EU, Drittland)
- Eigen- oder Fremdnutzung
- Teilnahme am UID Verfahren im innergemeinschaftlichen Warenverkehr
- Anlagen 1 und 2 GwG, nationale Risikoanalyse**, Veröffentlichungen und Erfahrungswissen

2.4 Vertriebskanalrisiken:

- Persönlicher Kontakt mit den Kunden üblich oder sogar vorgeschrieben
- Beteiligung von Handelsvertretern
- Vertriebswege ohne persönlichen Kontakt (online/über Plattformen)

2.5 geografische Risiken:

- Anlagen 1 und 2 GwG

3. Kategorisierung sich ergebender Risiken

Das Unternehmen erstellt eine Gesamtrisikobewertung für die wichtigsten Geschäftskonstellationen

- Verknüpfung von Kunden-, Transaktions- und Produktrisiken zu den wichtigsten Geschäftsvorfällen
- Bestimmung der Risikofelder in mindestens „gering“, „normal“ und „erhöht“ oder mit numerischer Skala (z.B. 1-10)

Beispiel: *Neukunde (mittel), aus dem außereuropäischen Ausland (hoch), Geschäftsanbahnung verlief online (hoch), erwirbt Kfz knapp über Schwellenwert (mittel), zahlt bei Abholung in bar (hoch); ca. 20% Anteil am Gesamtgeschäft; Bewertung: hoch /6-8 7,5 o.ä.*

4. Dokumentation der Analyseschritte und der Ergebnisse und Genehmigung durch ein zuvor bestimmtes Mitglied der Führungsebene

5. Angemessene und regelmäßige Überprüfung und Weiterentwicklung

Schaffung interner Sicherungsmaßnahmen

6. Entwicklung geeigneter Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

- Unterrichtung und Schulung der Mitarbeiter, einschl. Festlegung des Turnus
- Arbeitsanweisungen mit Festlegung von Zuständigkeiten
- Prozessbeschreibungen, auch im Hinblick auf das Verdachtsmeldewesen
- Kontrolle der Mitarbeiter und Prozesse
- Ggf. Bestellung eines Geldwäschebeauftragten

Hinweis: Ungeachtet ob Sie dazu verpflichtet sind, ein **Risikomanagement** zu etablieren oder **sonstige Sorgfaltspflichten** zu erfüllen (siehe Schwellenwerte), besteht die **Pflicht** zur Abgabe von Verdachtsmeldungen, wenn Tatsachen vorliegen, die auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung hindeuten. Deshalb empfiehlt es sich, auch andere Transaktionsarten außer Barmittel in die o.g. Betrachtung einzubeziehen. Die Meldepflicht besteht unabhängig von jeglicher Transaktions**höhe** und Transaktions**art**.

Risikomanagement im GWG Kurzübersicht für Güterhändler

* Es handelt sich bei der Kurzübersicht lediglich um eine Handlungsempfehlung, der Anspruch auf Vollständigkeit kann nicht erhoben werden.

** Die nationale Risikoanalyse wurde im Auftrag des Bundes erstellt und liegt seit Oktober 2019 vor (§ 5 Absatz 1 Satz 2 GwG)

